



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Kindertagesstätten von unnötiger Bürokratie entlasten – Förderverfahren bei Gastkindern vereinfachen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Förderverfahren bei sog. Gastkindern nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu vereinfachen. Bisher muss jede Kindertagesstätte für Kinder aus verschiedenen Gemeinden jeweils einen eigenen Förderantrag bei der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde stellen. Dieses Verfahren belastet die Kindertagesstätten mit einem unnötig hohen Verwaltungsaufwand.

Zur Entlastung der Kindertagesstätten muss deshalb eine Bündelung des Antragsverfahrens bei der jeweiligen „Sitzgemeinde“ der Kindertagesstätte umgesetzt werden. Die „Sitzgemeinde“ muss dann die Möglichkeit zu einem Kostenausgleich mit den jeweiligen „Aufenthaltsgemeinden“ der Kinder erhalten.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Entwurf für die hierzu notwendigen Änderungen im BayKiBiG und der AVBayKiBiG vorzulegen.

#### **Begründung:**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat in seinem aktuellen Jahresbericht zum wiederholten Male den unnötig hohen Verwaltungsaufwand für bayerische Kindertagesstätten kritisiert. Dies betrifft vor allem das mit der sog. „Gastkinderregelung“ verbundene Förderverfahren. Demnach muss jeder Träger einer Kindertagesstätte, in dessen Einrichtung Kinder aus verschiedenen Gemeinden betreut werden, Förderanträge bei allen betroffenen Gemeinden stellen. Im Extremfall führt dies dazu, dass ein Träger bei über zehn verschiedenen Gemeinden Anträge stellen muss. Für die Refinanzierung des staatlichen Förderanteils sind dann unter Umständen auch noch unterschiedliche staatliche Bewilligungsstellen zuständig.

Im Landesdurchschnitt mussten die 8.787 bayerischen Kitas insgesamt 26.079 Anträge, also immerhin drei Anträge pro Kita, stellen. Jede Gemeinde leistet wiederum vier Abschlagszahlungen an die Kita und macht jährlich eine Endabrechnung. Die Gemeinden wiederum erhalten vier Abschlagszahlungen sowie eine Endabrechnung von der staatlichen Bewilligungsstelle. Das bisherige Antragsverfahren beinhaltet also sowohl für die Kitas als auch für die beteiligten kommunalen und staatlichen Bewilligungsstellen einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand.

Laut dem Vorschlag des Bayerischen Obersten Rechnungshofs sollte die Förderzuständigkeit deshalb bei der Sitzgemeinde der jeweiligen Kita verortet werden. Damit würden die Anzahl der Förderanträge und der dafür notwendige Personalaufwand sowohl bei den Kitas, als auch bei den Gemeinden und staatlichen Bewilligungsstellen, deutlich reduziert. Mit der Neuregelung haben die Träger der Kitas für alle Kinder nur noch einen Förderanspruch gegenüber der Sitzgemeinde. Sie müssen damit nur noch einen Förderantrag bei ihrer Gemeinde stellen. Für die Refinanzierung des staatlichen Anteils wäre ebenfalls nur noch eine staatliche Bewilligungsstelle zuständig.

Die Sitzgemeinde der Kita erhält gegenüber den Aufenthaltsgemeinden der Kinder einen Erstattungsanspruch in Höhe der kommunalen Förderung. Der Erstattungsanspruch bezieht sich nicht auf die vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Hier geht die jeweilige Sitzgemeinde grundsätzlich in Vorleistung. Die Gemeinden haben die Möglichkeit zur weiteren Verwaltungsvereinfachung untereinander Vereinbarungen abzuschließen, in denen sie gegenseitig auf die Erstattung des kommunalen Förderanteils verzichten. Insgesamt ließe sich durch das vorgeschlagene Förderverfahren der Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren. Insbesondere das pädagogische Personal in den Kitas hätte mehr Zeit für die Kinderbetreuung.